

Satzung der Jungen Union Saar

Präambel

¹Die JUNGE UNION SAAR (JU Saar) ist eine politische Jugendorganisation, die ihre Mitglieder nach christlichen, sozialen und demokratischen Grundsätzen auf eine aktive und kritische Teilnahme am politischen Leben vorbereitet. ²Sie ist eine selbstständige Vereinigung des Landesverbandes Saar der Christlich Demokratischen Union.

§ 1 Name

Die JUNGE UNION SAAR ist ein Landesverband der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS.

§ 2 Sitz

Sitz der JUNGEN UNION SAAR ist Saarbrücken.

§ 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der JUNGEN UNION SAAR kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der JUNGEN UNION bekennt und einen Aufnahmeantrag gestellt hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU oder CSU oder die Mitgliedschaft in Unterorganisationen anderer politischer Parteien schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der JUNGEN UNION SAAR aus.

§ 4 Mitgliedschaft in der JU und der CDU

(1) Die Mitglieder der CDU unter 35 Jahren sind durch den zuständigen Ortsverband der JUNGEN UNION SAAR einzuladen, Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zu werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der CDU ist für die Orts- und Gemeindeverbands-, Kreis- und Landesvorsitzenden sowie deren Stellvertreter der JUNGEN UNION SAAR erforderlich.

(3) Jedes Mitglied der JUNGEN UNION SAAR soll gebeten werden, einen Antrag auf Aufnahme in die CDU zu stellen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR muss in Textform beantragt werden. ²Der Aufnahmeantrag ist an die Landesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION SAAR oder die Bundesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS zu richten. ³Mit bestätigtem Eingang des Antrages auf der Landesgeschäftsstelle oder der Bundesgeschäftsstelle wird der Antragsteller Mitglied unter Vorbehalt. ⁴Der Orts- bzw. Kreisverband ist über die erfolgte Aufnahme unter Vorbehalt unverzüglich zu informieren.

(2) Das Mitglied unter Vorbehalt übt kein aktives und passives Wahlrecht aus.

(3) ¹Der Kreisvorstand des aufnehmenden Kreisverbandes entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages über die endgültige Aufnahme des Antragstellers. ²Erfolgt binnen zwei Monaten keine Entscheidung des Kreisvorstands, gilt der Antrag als angenommen.

(4) ¹Der Antrag ist abzulehnen, wenn auf Grund des Verhaltens des Antragstellers angenommen werden muss, dass er die Grundsätze der JUNGEN UNION nicht anerkennt, oder wenn durch seine Aufnahme das Ansehen der JUNGEN UNION in der Öffentlichkeit gefährdet würde. ²Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) ¹Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Antragsteller berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Landesvorstand einzulegen. ²In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Antragstellers. ³Auf den Lauf der Frist ist in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Orts-, Kreis- oder Landesverband,
3. mit dem Ausschluss aus der JUNGEN UNION SAAR,
4. durch Eintritt in eine andere Partei als die CDU oder CSU,
5. durch den Tod des Mitglieds.

(2) ¹Übt ein Mitglied zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt noch ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt aus, endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Amtes. ²Ein bereits nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschiedenes Mitglied kann nicht mehr ein Amt aufnehmen.

(3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgt durch Entscheidung des Schiedsgerichts bei

1. unehrenhaftem Verhalten
2. grober Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft in der JUNGEN UNION SAAR ergebenden Pflichten.

²Das Recht, beim Schiedsgericht einen Ausschlussantrag zu stellen, steht dem zuständigen Orts-, Gemeinde-, Kreis- sowie dem Landesvorstand zu.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze, der satzungsrechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung

1. Teilnahmerecht an Veranstaltungen und Wahlen der Jungen Union sowie
2. Stimm-, Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht in Gremien, denen es angehört.

(2) Nur Mitglieder können in Parteigremien und -organe gewählt werden oder ihnen kraft Amtes angehören; mehr als die Hälfte eines Gremiums muss die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) ¹Das Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Mitgliedsausweises, der vom Bundesverband auszustellen ist. ²Der Ausweis bleibt Eigentum der JUNGEN UNION und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Kreisverband zurückzugeben.

(4) ¹Das Mitglied hat das Recht, von den für es zuständigen Organen der JUNGEN UNION SAAR und ihrer Gliederungen Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen.

(5) ¹Das Mitglied hat Anspruch darauf, an den Saarlandtagen der JUNGEN UNION SAAR mit Rederecht teilzunehmen. ²Ort und Datum sind der Saarlandtage sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele der JUNGEN UNION einzusetzen und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und mit besten Kräften zu erfüllen.

(7) ¹Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zahlen einen Beitrag. ²Das Nähere regelt die Finanzordnung der JUNGEN UNION SAAR.

(8) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es seiner Zahlungspflicht wiederholt, trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt.

§ 8 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) ¹Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Gemeinde- und der Ortsverbände sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der JUNGEN UNION in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. ²Gleiches gilt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der JUNGEN UNION SAAR mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

§ 9 Gliederung

(1) Organisationsstufen der Jungen Union Saar sind:

1. der Landesverband,
2. der Kreisverband,
3. der Gemeindeverband und
4. der Ortsverband.

(2) Der Landesverband gliedert sich in folgende Kreisverbände:

1. Saarpfalz-Kreis,
2. Kreis Merzig-Wadern,
3. Kreis Neunkirchen,
4. Kreis Saarbrücken-Land,
5. Kreis Saarbrücken-Stadt,
6. Kreis Saarlouis,
7. Kreis St. Wendel.

(3) ¹Die Bildung von Betriebs- und Schüलगemeinschaften ist zulässig. ²Die SCHÜLER UNION SAAR ist eine Arbeitsgemeinschaft der JUNGEN UNION SAAR. ³Die Vorsitzenden aller Gebietsverbände der SCHÜLER UNION SAAR müssen Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR sein. ⁴Die Schiedsgerichtsbarkeit liegt bei der JUNGEN UNION SAAR.

§ 10 Der Ortsverband

(1) ¹Der Kreis- oder Gemeindeverband soll einen Ortsverband gründen, sobald die Mitgliederzahl im Bereich eines Ortsverbandes der CDU sieben Personen beträgt. ²Die Gründung eines Ortsverbandes mit weniger als sieben Mitgliedern ist nicht zulässig.

(2) ¹Sinkt die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes auf weniger als fünf Personen ab, so ist der Ortsverband aufzulösen. ²Die Auflösung eines Ortsverbandes bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes. ³Nach einer Auflösung fällt das Verbandsvermögen an den Kreisvorstand. ⁴Die Sicherstellung von Vermögen aufgelöster Verbände regelt die Finanzordnung der Jungen Union SAAR.

(3) Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Hauptversammlung und
2. der Ortsvorstand.

(4) ¹Die Hauptversammlung des Ortsverbandes hat zumindest folgende Aufgaben:

1. Wahl des Ortsvorstandes und Beschlussfassung über dessen Entlastung,

2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Wahl der Vertreter zum Gemeindedelegiertentag,
4. Wahl der Vertreter zum Kreisdelegiertentag und der vom Ortsverband zu entsendenden Landesdelegierten,
5. Wahl der Vertreter zum Kreisrat.

²Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(5) ¹Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister und
5. dem Organisationsleiter.

(6) Die Aufgaben des Ortsvorstandes sind:

1. die politische Führung des Ortsverbandes,
2. die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung und der überörtlichen Organe der Jungen Union Saar,
3. die Vorbereitung und Durchführung von mindestens einer Mitgliederversammlung im Jahr sowie die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes,
4. die Mitgliederwerbung und -betreuung,
5. die Verbindung zu Vereinen und Verbänden im vorpolitischen Raum,
6. Bericht an den Gemeindeverband über die Arbeit des Ortsverbandes, die Mitgliederbewegung und besondere politische Vorkommnisse.

(7) Verletzt ein Ortsvorstand die ihm aus Abs. 6 Nr. 3 erwachsenden Verpflichtungen, so ist der Kreis- oder Gemeindeverband berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) ¹Eine ergänzende Regelung kann das Organisationsstatut des Kreisverbandes vorsehen.

²Für die Gründung von Ortsverbänden findet § 13 der Satzung der CDU SAAR in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Der Gemeindeverband

(1) ¹In allen Kreisverbänden mit Ausnahme des Kreisverbandes Saarbrücken-Stadt ist der Gemeindeverband der Zusammenschluss aller Ortsverbände im Bereich eines Gemeindeverbandes der CDU. ²In den Städten kann der Gemeindeverband die Bezeichnung "Stadtverband", in der Stadt Saarbrücken "Stadtbezirksverband" führen.

(2) ¹Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Hauptversammlung des Gemeindeverbandes, der alle Mitglieder im Bereich des Gemeindeverbandes angehören oder der Gemeindeverbandsdelegiertentag und
2. der Gemeindeverbandsvorstand.

²Den Gemeindeverbänden wird freigestellt, ob ein Delegiertentag oder eine Hauptversammlung durchgeführt wird.

(3) ¹Dem Gemeindeverbandsdelegiertentag gehören an:

1. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten (wahl- und stimmberechtigt) und
2. die Mitglieder des Gemeindeverbandsvorstandes (stimmberechtigt).

²Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten beträgt grundsätzlich für je angefangene fünf Mitglieder ein Delegierter. ³Darüber hinaus erhält jeder Ortsverband unabhängig von der Mitgliederzahl einen weiteren Delegierten. ⁴Der Delegiertenschlüssel kann vom Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. der Hauptversammlung des Gemeindeverbandes geändert werden, wobei der Schlüssel auf höchstens zehn Mitglieder erhöht werden kann.

(4) ¹Der Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. die Hauptversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr auf Beschluss des Gemeindeverbandsvorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der Ortsverbände durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung zusammen.

²Der Gemeindeverbandsdelegiertentag bzw. die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Gemeindeverbandsvorstand und der Kassenprüfer sowie eines Vertreters für den Kreisrat,

2. Beschluss der Richtlinien der politischen Arbeit im Gemeindeverband,
3. Entgegennahme des Berichts des Gemeindeverbandsvorstandes,
4. Erteilung der Entlastung an den Gemeindeverbandsvorstand.

(5) ¹Der Gemeindeverbandsvorstand besteht mindestens aus:

1. dem Gemeindeverbandsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister und
5. dem Organisationsleiter,

(6) ¹Der Gemeindeverbandsvorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindeverbandsdelegiertentages bzw. der Hauptversammlung,
2. die politische Führung des Gemeindeverbandes,
3. Berichterstattung an den Kreisverband über die Arbeit und besondere politische Vorkommnisse des Gemeindeverbandes,

³Der Gemeindeverbandsvorstand soll mindestens viermal jährlich tagen und nicht weniger als zweimal.

(7) Verletzt ein Gemeindeverband die ihm aus Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 erwachsenden Verpflichtungen, so ist der Kreisverband berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(8) Existiert innerhalb eines Gemeindeverbandes lediglich ein aktiver Ortsvorstand, so darf dieser ebenso die Bezeichnung Gemeindeverbandsvorstand führen.

(9) ¹In Abweichung zu Abs. 1 können bis zu 2 Gemeindeverbände innerhalb eines Kreisverbandes zusammengelegt werden, wenn die Mitgliederversammlungen der bestehenden Gemeindeverbände jeweils zugestimmt haben (Fusion). ²Die Fusion von Gemeindeverbänden nach Abs. 9 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(10) ¹Über eine Aufspaltung entscheidet zunächst der Gemeindevorstand. ²Begehren mindestens fünf Mitglieder aus einem Gemeindegebiet die Aufspaltung und lehnt der Gemeindevorstand diese ab, entscheidet der Kreisvorstand. ³Der Kreisvorstand lädt zu den Neuwahlen beider Gemeindevorstandswahlen ein. ⁴Das Vermögen des aufzulösenden Gemeindeverbandes wird auf die neuen Gemeindeverbände übertragen; hierüber entscheidet der Kreisvorstand.

§ 12 Der Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss aller Ortsverbände im Bereich eines Kreisverbandes der CDU.

(2) Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisdelegiertentag,
2. der Kreisrat und
3. der Kreisvorstand.

§ 13 Der Kreisdelegiertentag

(1) Der Kreisdelegiertentag ist das oberste Organ der Jungen Union Saar im Kreisverband.

(2) ¹Dem Kreisdelegiertentag gehören an:

1. die von den Ortsverbänden in den Jahreshauptversammlungen gewählten Delegierten (wahl- und stimmberechtigt) und
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes (stimmberechtigt).

²Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisdelegiertentages nicht übersteigen. ³Der Kreisdelegiertentag beschließt den Schlüssel für die Errechnung der Delegierten, die von den Ortsverbänden entsandt werden.

(3) Der Kreisdelegiertentag hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Kreisvorstands und der Kassenprüfer,
2. Beschluss der Richtlinien der politischen Arbeit im Kreisverband,
3. Entgegennahme des Berichts des Kreisvorstandes,

4. Erteilung der Entlastung des Kreisvorstands,
5. Wahl der Delegierten des Kreisverbandes für den Saarlandtag der JUNGEN UNION SAAR, soweit sie nicht von den Ortsverbänden zu wählen sind,
6. Wahl der Vertreter für den Landesrat sowie deren Stellvertreter.

(4) ¹Der Kreisdelegiertentag tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

²Ein außerordentlicher Kreisdelegiertentag muss einberufen werden

1. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsverbände durch Beschluss der Vorstände.

§ 14 Der Kreisrat

(1) ¹Der Kreisrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, einem Mitglied des Gemeindeverbandes und den Vertretern der Ortsverbände. ²Jeder Ortsverband entsendet in der Regel für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter in den Kreisrat. ³Der Kreisdelegiertentag kann den Schlüssel mit Drei- Viertel-Mehrheit verändern.

(2) Der Kreisrat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit bis zu fünf weitere Mitglieder JUNGEN UNION SAAR mit beratender Stimme kooptieren.

(3) ¹Der Kreisrat beschließt über die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes und über alle politischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wenn die Einberufung eines Kreisdelegiertentages nicht möglich ist.

(4) ¹Der Kreisrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. ²Er muss einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisrates fordert.

§ 15 Der Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht in der Regel aus höchstens 15 Mitgliedern, wobei die Zahl der Kreisvorstandsmitglieder weniger als die Hälfte der gewählten Kreisratsmitglieder betragen soll. ²Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,

2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
3. dem Kreisgeschäftsführer,
4. dem Kreisschatzmeister,
5. dem Kreisorganisationsleiter,
6. dem Kreispressereferenten und
7. bis zu acht weiteren Referenten für besondere Aufgaben, wobei den Referenten bestimmte Aufgaben zugeordnet werden können.

(2) ¹Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdelegiertentages und des Kreisrates,
2. die Förderung und Überwachung der satzungsgemäßen Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände,
3. die Durchführung einer planmäßigen politischen Bildungsarbeit zu Schulung von Mitarbeitern und zur Vertiefung der politischen Grundsätze der JUNGEN UNION,
4. der Bericht an den Landesverband über die Arbeit des Kreisverbandes, die Mitgliederbewegung und besondere politische Vorkommnisse.

(3) ¹Der Kreisvorstand tagt mindestens viermal jährlich. ²Er wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. ³Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Kreisvorstandes ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(4) Der Kreisdelegiertentag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine andere Zusammensetzung des Kreisvorstandes beschließen, wobei dem Kreisvorstand jedenfalls der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister sowie der Kreisgeschäftsführer angehören müssen.

§ 16 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Saarlandtag,
2. der Landesrat,
3. der Landesvorstand,

4. das Schiedsgericht.

§ 17 Saarlandtag

(1) ¹Oberstes Organ der JUNGEN UNION SAAR ist der Saarlandtag. ²Dem Saarlandtag gehören an:

1. wahl- und stimmberechtigt: die von den Orts- und Kreisverbänden gewählten Delegierten,
2. stimmberechtigt: die Mitglieder des Landesvorstands.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten aus den Kreisverbänden, welche nach § 27 Abs. 2 anerkannt sind.

(3) ¹Jeder Ortsverband entsendet für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zum Saarlandtag. ²Die Kreisverbände entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten zum Saarlandtag.

(4) ¹Der Saarlandtag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. ²Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes durch den Landesvorsitzenden einberufen. ³Darüber hinaus muss der Saarlandtag binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn der Landesvorstand mit Zwei- Drittel-Mehrheit oder mindestens vier Kreisverbände durch Beschluss ihrer Kreisvorstände die Einberufung verlangen.

⁴Die Anfechtung eines oder mehrerer die Einberufung des Saarlandtages fordernder Kreisvorstandsbeschlüsse entbindet nicht von der Verpflichtung des Abs. 4 Satz 3 (kein Suspensiveffekt).

(5) Aufgaben des Saarlandtags sind:

1. die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
2. die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Landesvorstandes,
3. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
4. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
5. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
6. die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag der JUNGEN UNION,

7. die Wahl der Mitglieder des Landesverbandes in den Deutschlandrat der JUNGEN UNION,
8. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
9. die Wahl der Mandatsprüfungskommission bis zum nächsten ordentlichen Saarlandtag. Die Mandatsprüfungskommission setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Kreisverbände zusammen,
10. die Annahme und Änderung der Satzung und
11. die Annahme und Änderung der Finanzordnung.

§ 18 Der Landesrat

(1) Dem Landesrat gehören an:

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. die von den Kreisdelegiertentagen gewählten Mitglieder,
3. die Vorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme,
4. der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Jeder Kreisverband entsendet einen Vertreter für je angefangene 250 Mitglieder in den Landesrat.

(3) ¹Der Landesrat beschließt über die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Saarlandtag vorbehalten ist. ²Er hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Landesvorstand. ³Der Landesrat soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. ⁴Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates dies beantragt.

(4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist zu Sitzungen des Landesrates einzuladen.

§ 19 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus 21 gewählten Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:

1. dem Landesvorsitzenden
2. vier gleichberechtigten Stellvertretern
3. dem Landesschatzmeister

4. 15 weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche vom jeweiligen Saarlandtag oder dem Landesvorstand festgelegt werden können,

5. dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme,

6. den ständigen Gästen

(2) ¹Der Landesvorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. ²Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Saarlandtages und des Landesrates verantwortlich. ³Über die geleistete Arbeit ist in den Sitzungen des Landesrates zu berichten. ⁴Er wird durch den Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. ⁵Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(3) Ständige Gäste im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 sind:

1. die Kreisvorsitzenden,

2. der Vorsitzende der SCHÜLER UNION SAAR,

3. der Vorsitzende des RCDS SAAR,

4. Mitglieder, die dem Bundesvorstand der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS angehören,

5. Mitglieder, die Mitglied des Saarländischen Landtages oder Mitglied des Deutschen Bundestages sind,

6. bis zu weiteren 2 Personen, die der Landesvorstand aufgrund besonderer Umstände wählen kann.

(4) ¹Zur Beratung und Entscheidung dringender Angelegenheiten kann ein geschäftsführender Landesvorstand gebildet werden. ²Seine Zusammensetzung wird vom Landesvorstand bestimmt. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 20 Der Landesvorsitzende

¹Der Landesvorsitzende vertritt die JUNGE UNION SAAR und führt den Landesverband. ²Er hat die von den zuständigen Organen der JUNGEN UNION SAAR gefassten Beschlüsse auszuführen. ³Über den Inhalt von Besprechungen, die innerhalb der Organe der CDU, denen er angehört, geführt werden, hat er den Landesvorstand und den Landesrat unverzüglich zu unterrichten, soweit dies im Interesse der politischen Unterrichtung der JUNGEN UNION erforderlich scheint und keine Vertraulichkeit geboten ist.

§ 21 Vertretung der Verbände nach außen

(1) ¹Der Landesverband, die Kreisverbände, die Orts- und Gemeindeverbände werden nach außen und innen von ihrem Vorsitzenden vertreten. ²Im Verhinderungsfall ist der stellvertretende Vorsitzende zuständig.

(2) ¹In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister des Orts-, Gemeinde-, Kreis- und des Landesverbandes Kraft Amtes besonderer Vertreter i.S.d. §30 BGB. ²Die Regelungen der Finanzordnung sind zu beachten.

§ 22 Der Landesgeschäftsführer

¹Der Landesgeschäftsführer der JUNGEN UNION SAAR wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand bestellt und entlassen. ²Er leitet die Landesgeschäftsstelle und führt die Kassengeschäfte nach Anweisung des Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters. ³Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden unmittelbar verantwortlich. ⁴Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der JUNGEN UNION SAAR mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 23 Die Arbeitskreise

(1) ¹Im Landesverband der JUNGEN UNION SAAR wird ein ständiger Arbeitskreis "Grundsatzfragen" gebildet. ²Darüber hinaus können der Landesrat und der Landesvorstand Arbeitskreise zu bestimmten politischen Problemen bilden.

(2) Die Vorsitzenden und der Stellvertreter werden vom Landesvorstand ernannt.

(3) ¹Die Arbeitskreise stehen auch Nichtmitgliedern offen. ²Über deren Aufnahme entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitskreis.

§ 24 Das Schiedsgericht

(1) ¹Das Schiedsgericht besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und
2. zwei Beisitzern, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen.

²Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. ³Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so soll ein Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt den Vorsitzenden vertreten; soweit kein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt hat, führt der an Jahren älteste Beisitzer den Vorsitz. ⁴Der Vertreter des Vorsitzenden wird im Vertretungsfalle vom Schiedsgericht gewählt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet:

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder Mitgliedern und deren Parteiorganen, die sich aus ihren mitgliedschaftlichen Rechten ergeben,
2. Streitigkeiten zwischen Parteiorganen,
3. über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 25 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹In einem Schiedsverfahren nach § 24 Abs. 2 kann das Schiedsgericht auch auf eine Ordnungsmaßnahme erkennen. ²Ordnungsmaßnahmen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auszuwählen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Berechtigung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der JUNGEN UNION SAAR auf Zeit,
4. Aberkennung der Befugnis zur Bekleidung von Ämtern in der JUNGEN UNION SAAR

(3) Nach Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens kann das Schiedsgericht das Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen.

(4) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 bedürfen der Einstimmigkeit des Schiedsgerichts.

§ 26 Rechte des Betroffenen

(1) ¹In jedem Schiedsverfahren hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.

²Betroffene Organe und Mitglieder sind umgehend von der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten. ³Vorträge der Gegenseite sind den Betroffenen bekannt zu machen.

(2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 27 Nachweis und Anerkennung von Mitgliedern

(1) Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt nach den Unterlagen der bei der Landesgeschäftsstelle geführten zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils fälligen, an den Landesverband nach § 2 der Finanzordnung abzuführenden Beitragsanteile gezahlt worden sind.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind der Landesgeschäftsstelle durch den jeweiligen Kreisgeschäftsführer unverzüglich zu melden.

§ 28 Delegiertenschlüssel

(1) Soweit die Zahl der Mitglieder einer Gliederung für die Anzahl der ihr zustehenden Delegierten maßgebend ist, werden nur diejenigen Mitglieder gerechnet, die zum 1. des Vormonats bezogen auf den Termin des Delegiertentages beim Landesverband geführt werden.

(2) Auf Landes-, Kreis- und Gemeindeverbandsebene sind wahl- und stimmberechtigt nur die Delegierten, deren satzungsgemäße Wahl entsprechend § 32 vierzehn Tage vor dem Delegiertentag dem einberufenden Organ schriftlich gemeldet worden ist.

(3) Für die Delegierten des Saarlandtages, des Kreisdelegiertentages sowie des Gemeindeverbandsdelegiertentages, für die Mitglieder des Landesrates und des Kreisrates, für die Delegierten des Deutschlandtages der JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS, sowie für die Mitglieder des Deutschlandrates der JUNGEN UNION sind Ersatzdelegierte bzw. Vertreter zu wählen.

§ 29 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Gemeindeverbände sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung die wahlberechtigten oder stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs schriftlich einberufen worden sind und wenn bei Eintritt in die Tagesordnung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind. ²Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) ¹Für Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe kann die Einladung in Textform i.S.d. § 126b BGB erfolgen, sofern sie dem schriftlich zugestimmt haben. ²Die Angabe einer E-Mail- Adresse in der Beitrittserklärung, einer Anwesenheitsliste oder in sonstiger Form gegenüber dem Vorstand gilt als Zustimmung. ³Sie ist widerruflich.

(3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und gemäß Abs. 1 erneut einzuladen. ³Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. ⁴In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen der Ortsverbände und Hauptversammlungen der Gemeindeverbände, die ordnungsgemäß einberufen sind, sind in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Im Bedarfsfall, der zu begründen ist, kann mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen werden.

(6) Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 30 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (siehe § 36).

(2) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. ²Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 31 Anträge zum Saarlandtag

(1) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand der JUNGEN UNION SAAR, der Landesrat, die Verbände, die Arbeitskreise sowie der Schüler Union Landesverband Saar und der RCDS Saar.

(2) ¹Anträge zum Saarlandtag sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Saarlandtag bei der Landesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION SAAR einzureichen. ²Die form- und fristgerechten Anträge werden mindestens eine Woche vor dem Saarlandtag dessen Mitgliedern sowie allen Ortsvorsitzenden in Textform zugänglich gemacht. ³Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine Antragsformel und eine schriftliche Begründung enthalten. ⁴Die Zulässigkeitsanforderungen werden von der Antragskommission des Saarlandtages geprüft. ⁵Wird ein Antrag von der Antragskommission als unzulässig verworfen, so ist der Antragsteller in Textform unter der Angabe von Gründen zu benachrichtigen. ⁶Die Antragskommission kann zu jedem gestellten Antrag eine Beschlussempfehlung geben. ⁷Diese Empfehlung ist mündlich im Rahmen der Antragsberatung vorzutragen. ⁸Zur Abstimmung steht grundsätzlich der Wortlaut des Antrags. ⁹Anträge auf Nichtbehandlung oder Verweisung sind jedoch vorrangig zu behandeln.

(3) Anträge zu Tagesordnungspunkten, insbesondere Änderungsanträge, können auf dem Saarlandtag von jedem der oben genannten Antragsberechtigten gestellt werden.

(4) Die in Abs. 2 genannten Fristen gelten nicht für Anträge des Landesvorstandes, für Anträge eines Arbeitskreises, sowie für Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge).

(5) ¹Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Delegierten. ²Dringlichkeitsanträge sind nur zu bei Antragsschluss nicht vorhersehbaren Themen zulässig und können von den oben genannten Antragsberechtigten gestellt werden.

(6) Für Leitanträge zum Saarlandtag gilt in Abweichung zu Abs. 2, dass diese mindestens 4 Wochen vor dem Saarlandtag den Vorsitzenden der Antragsberechtigten in Textform zugänglich zu machen sind.

§ 32 Wahlen

(1) ¹Die Wahlen der Landesrats-, Kreisrats- und Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten sind geheim. ²Bei sonstigen Wahlen kann eine andere Wahlart beschlossen werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. ³Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller Vorgeschlagenen enthalten. ⁴Er ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind als Kandidaten zu wählen sind.

(2) ¹Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ²Kommt auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so genügt in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. ⁴Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so muss die Wahl neu eröffnet werden.

(3) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(4) Wahlberechtigt sind nur gewählte Delegierte.

(5) Zu allen Gremien der Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Ortsebene ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(6) ¹Die Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes nach § 19 Abs. 1 Nr. 4, der weiteren Referenten des Kreisvorstandes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und von Beisitzern erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. ⁴Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, der weiteren Referenten des Kreisvorstandes oder der Beisitzer entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(7) ¹Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Kreisrates oder des Landesrates ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war. ²Ebenso darf zum Kassenprüfer nicht gewählt werden, wer Angestellter der JUNGEN UNION SAAR ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war. ³Das gleiche gilt für Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie einer der in Satz 1 und 2 genannten Personen.

(8) ¹Auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten ist Gelegenheit zu einer nichtöffentlichen Personaldebatte zu geben. ²Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 33 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Über Wahlen und Beschlüsse aller Organe ist eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. ²Die Niederschrift ist binnen eines Monats nach der Sitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. ³Niederschriften über Vorstandssitzungen oder Sitzungen eines Arbeitskreises sind den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitskreises bis spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. ⁴Auf dieser Sitzung ist die Niederschrift zu genehmigen und mindestens fünf Jahre in den Akten des jeweiligen Verbandes aufzubewahren.

(2) ¹Bei Wahlen ist der Stand der Mitglieder oder Delegierten und der Stimmberechtigten zum Tag der Wahl schriftlich zu dokumentieren. ²Die Anwesenheitsliste, die Dokumentation des

Mitgliederstandes und der Stimmberechtigten zum Tag der Wahl und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens sechs Monate oder im Fall eines Anfechtungsverfahrens bis zum Ende dieses Verfahrens in den Akten des Verbandes aufzubewahren. ³Das Wahlprotokoll ist mindestens fünf Jahre in den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(3) Bei Verletzung der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird im Falle der Anfechtung von Wahlen widerleglich vermutet, dass die vom Anfechtenden behaupteten Tatsachen, die durch die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unterlagen bewiesen werden könnten, zutreffend sind.

(4) Wahl-Niederschriften sind unverzüglich bei der Landesgeschäftsstelle der JUNGEN UNION SAAR einzureichen.

§ 34 Wählbarkeit, Wiederwahl und Abwahl

(1) ¹Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR sollen innerhalb des Landesverbandes nicht mehr als drei Vorständen gleichzeitig als gewähltes Mitglied angehören. ²Zeitlich befristete Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesvorstandes im Einzelfall zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR dürfen innerhalb des Landesverbandes ein- und dasselbe Vorstandsamt höchstens sechs Jahre ununterbrochen innehaben. ²Auf der Ebene des Ortsverbandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen. ³Fällt die Erreichung der Höchstgrenze in die laufende Wahlperiode eines Vorstandes, verlängert sich die Dauer der Zugehörigkeit bis zu deren Ablauf.

(3) Ein Mitglied eines Vorstandes der JUNGEN UNION SAAR scheidet innerhalb der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, wenn die zuständige Mitgliederversammlung oder der zuständige Delegiertentag auf Antrag eines Viertel der stimmberechtigten Delegierten mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten einen Nachfolger wählt.

§ 35 Finanzwesen

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände stellen bis 31.12. eines jeden Jahres ihre Haushaltspläne auf.

(2) Die Schlussabrechnung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes bzw. des jeweiligen Kreisvorstandes.

(3) Das Einzugsverfahren und die Aufteilung der Beiträge regelt die Finanzordnung.

(4) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(5) Die Vorstände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(6) Der Saarlandtag und die Kreisdelegiertentage wählen Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Geschäftsbücher überprüfen.

(7) Der Landesvorstand ist berechtigt, die Buchführung der Verbände zu überprüfen.

(8) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 36 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Saarlandtages geändert oder aufgehoben werden.

(2) ¹Für Anträge zur Änderung der Satzung gilt § 31 Abs. 2 entsprechend. ²Diese Anträge zur Satzungsänderung müssen bei der Einberufung des Saarlandtages in der Tagesordnung vermerkt werden.

(3) Antragsberechtigt für Anträge zur Änderung der Satzung sind die jeweiligen Vorstände der Organisationsstufen im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 37 Auflösung

(1) ¹Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Saarlandtag einberufen wird. ²Er kann die Auflösung mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließen.

(2) ¹Das Vermögen geht auf den Landesverband SAAR der CDU oder auf eine gemeinnützige Institution über. ²Hierüber entscheidet der Saarlandtag.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. August 2021 sogleich mit Verabschiedung in Kraft.